4. Das Rheinlandabkommen.

Vom 28. Juni 1919.

(Reichsgesetzbl. 1919 S. 687, 1337.)

Arrangement entre les États-Unis d'Amérique, la Belgique, l'Empire Britannique et la France, d'une part, et Al'llemagne, d'autre part, concernant l'occupation militaire des Territoires Rhénans.

Les Soussignés, agissant en vertu des pouvoirs qui leur sont conférés par leurs Gouvernements respectifs, ainsi qu'il est prévu à l'article 432 du Traité de Paix signé à la date de ce jour, sont tombés d'accord sur les dispositions suivantes:

(Übersetzung.)

Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits betreffend **die militärische Besetzung der Rheinlande.**

Auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen verliehenen Vollmachten sind die Unterzeichneten nach Maßgabe des Artikels 432 des am heutigen Tage unterzeichneten Friedensvertrags über folgende Bestimmungen übereingekommen:

[1]) Siehe das Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919, das nachstehend abgedruckt ist.

Article 1er.

Conformément aux articles 428 et suivants du Traité signé en date de ce jour, les forces armées des Puissances Alliées et Associées continueront l'occupation des Territoires Allemands (telle que cette occupation a été définie par l'article 5 de la Convention d'armistice du 11 novembre 1918 et étendue par l'article 7 de la Convention additionnelle du 16 janvier 1919), comme garantie de l'exécution par l'Allemagne dudit Traité.

Aucune troupe allemande, à l'exception des prisonniers de guerre en cours de rapatriement, ne sera admise dans les territoires occupés, même en transit; mais des forces de police, dont le nombre sera déterminé par les Puissances Alliées et Associées, pourront être maintenues dans ces territoires, en vue d'y assurer l'ordre.

Article 2.

Il sera constitué un organisme civil, dénommé Haute Commission interalliée des Territoires Rhénans et désigné ci-après sous le nom de Haute Commission, qui, à moins de dispositions contraires du Traité, sera le représentant suprême des Puissances Alliées et Associées dans les Territoires Occupés. Il comprendra quatre membres représentant la Belgique, la France, la Grande-Bretagne et les États-Unis [1]).

Article 3 [2]).

a) La Haute Commission aura le pouvoir d'édicter des ordonnances dans la mesure qui sera necessaire pour assurer l'entretien, la sécurité et les besoins des forces militaires des Puissences Alliées et Associées. Ces ordonnances seront publiées par ses soins; les copies en seront envoyées à chacun des Gouvernements Alliés et Associés ainsi qu'au Gouvernement Allemand.

Ces ordonnances auront force de loi et, dès leur publication, seront reconnues comme telles par les autorités militaires Alliées et Associées et par les autorités civiles Allemandes.

b) Les membres de la Haute Commission jouiront des privilèges et immunités diplomatiques.

c) Les tribunaux Allemands continueront à exercer leur juridiction civile et criminelle sauf en ce qui concerne les exceptions contenues dans les paragraphes d) et e) ci-dessous.

d) Les Forces Armées des Puissances Alliées et Associées et les personnes à elles attachées à qui les généraux commandant les Armées d'Occupation

Artikel 1.

Gemäß Artikel 428 ff. des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrags halten die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte als Bürgschaft für die Ausführung des genannten Vertrags durch Deutschland die deutschen Gebiete weiter besetzt (so wie diese Besetzung durch Artikel 5 des Waffenstillstandabkommens vom 11. November 1918 festgelegt und durch Artikel 7 des Zusatzabkommens vom 16. Januar 1919 weiter ausgedehnt worden ist).

Kein deutscher Truppenkörper, mit Ausnahme der auf der Rückbeförderung begriffenen Kriegsgefangenen, hat zu den besetzten Gebieten Zutritt, auch nicht im Durchgangsverkehr; doch können Polizeikräfte in einer von den alliierten und assoziierten Mächten zu bestimmenden Zahl in diesen Gebieten zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung beibehalten werden.

Artikel 2.

Es wird eine Zivilbehörde unter der Bezeichnung »Interalliierter Hoher Ausschuß für die Rheinlande«, die nachstehend als »Hoher Ausschuß« bezeichnet wird, errichtet; sie ist, falls der Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt, in den besetzten Gebieten der oberste Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte. Sie besteht aus vier Mitgliedern als Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten [1]).

Artikel 3 [2]).

a) Der Hohe Ausschuß ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist. Er veranlaßt die Veröffentlichung dieser Verordnungen, die in Abschrift jeder der alliierten und assoziierten Regierungen sowie der deutschen Regierung zugesandt werden.

Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft und werden mit ihrer Veröffentlichung als solche von den alliierten und assoziierten Militärbehörden sowie von den deutschen Zivilbehörden anerkannt.

b) Die Mitglieder des Hohen Ausschusses genießen diplomatische Vorrechte und Freiheiten.

c) Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen, abgesehen von den in den nachstehenden Absätzen d und e erwähnten Ausnahmefällen, weiterhin aus.

d) Die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte und die ihnen zugeteilten Personen, die von den kommandierenden Generälen der Be-

[1]) Näheres über die Rheinlandkommission ist zusammengestellt in der Übersicht über die Organe der Alliierten in besetzten Gebieten (oben S. 26).

[2]) Für die Auslegung der Artikel 3 u. 5 sind wichtig die unten auf S. 52 angedruckten Noten der Alliierten vom 29. Juli 1919 (insbesondere § 4) und vom 14. Oktober 1919.

Die diplomatischen Vorrechte der Oberkommissare sind aufgezählt auf S. 26.

Zur Durchführung der Artikel 3 und 5 hat die Irko. zahlreiche Ordonnanzen erlassen, insbesondere die VO. 1 über das Verordnungsrecht und die Ord. 2 über die Gerichtsbarkeit. Die weiteren hierher gehörigen Ordonnanzen sind ersichtlich aus der systematischen Übersicht oben S. 15.

auront délivré un laissez-passer révocable, et toutes les personnes employées par ces troupes ou à leur service, seront exclusivement justiciables de la loi militaire et de la juridiction militaire de ces troupes.

e) Toutes personnes qui commettront un crime ou un délit contre la personne ou les biens des Forces Armées des Puissances Alliées et Associées pourront être traduites devant la juridiction militaire desdites troupes.

Article 4.

Les Autorités Allemandes, soit en territoire occupé, soit en territoire non occupé, doivent, sur la demande de tout officier des Forces d'Occupation dûment autorisé, arrêter et remettre entre les mains du Commandant des Armées Alliées et Associées le plus proche toute personne accusée d'un crime ou délit et qui, par application des alinéas d) et e) de l'article 3, est justiciable de la juridiction militaire des Forces Alliées et Associées [1]).

Article 5.

L'administration civile des provinces (Provinzen), des gouvernements (Regierungsbezirke), cercles urbains (Stadtkreise), cercles ruraux (Landkreise) et communes (Gemeinden) restera entre les mains des Autorités Allemandes et l'administration civile de ces zones continuera conformément aux lois Allemandes et sous l'autorité du Gouvernement central Allemand, à l'exception de la réglementation par ordonnances émanant de la Haute Commission et dans la mesure où celle-ci le jugera nécessaire, conformément à l'article 3, pour adapter cette administration aux besoins et aux circonstances de l'occupation militaire. Il est entendu que les Autorités Allemandes sont obligées, sous peine de révocation, de se conformer à toutes les ordonnances rendues en vertu de l'article 3 ci-dessus [2]).

setzungsarmeen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten befindlichen Personen unterstehen ausschließlich den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen.

e) Wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte schuldig macht, kann vor die Militärgerichte dieser Truppen gezogen werden.

Artikel 4.

Im besetzten und im unbesetzten Gebiete haben die deutschen Behörden auf Verlangen jedes hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Offiziers der Besetzungstruppen jede Person, die eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt ist und die gemäß dem Absatz d und e des Artikels 3 der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Truppen untersteht, zu verhaften und dem nächsten Befehlshaber der alliierten und assoziierten Armeen zu übergeben [1]).

Artikel 5.

Die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Stadtkreise, Landkreise und Gemeinden bleibt in der Hand der deutschen Behörden. Die Zivilverwaltung dieser Zonen besteht nach der deutschen Gesetzgebung und unter der Leitung der deutschen Zentralregierung weiter; eine Ausnahme gilt insoweit, als der Hohe Ausschuß es für nötig befindet, diese Verwaltung im Verordnungswege gemäß Artikel 3 mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung in Übereinstimmung zu bringen. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die deutschen Behörden bei Strafe der Abberufung verpflichtet sind, sich nach allen auf Grund des vorstehenden Artikels 3 ergangenen Verordnungen zu richten [2]).

---

[1]) Die Irko. hat die vorstehende Bestimmung in Artikel 3 ihrer Ord. 2 wörtlich wiederholt.

[2]) a) In der unten (S. 52) abgedruckten Versailler Note vom 29. Juli 1919 wird hierzu bemerkt:

Die Rheinlandkommission werde ihr Verordnungsrecht in möglichst freiheitlichem Sinne handhaben (§ 4).

Die Rheinlandkommission werde die politischen und verwaltungstechnischen Grenzen im besetzten Gebiet nicht abändern (§ 13).

Die örtlichen deutschen Verwaltungsbehörden, ebenso wie die Verwaltungen der Bezirke und Provinzen sollen ihre gesetzliche Zuständigkeit behalten (§ 27).

Die Einkünfte des Reichs und der Länder können im besetzten Gebiet vereinnahmt und von den deutschen Behörden verwaltet werden (§ 14).

Der öffentliche Unterricht wird sich nach den deutschen Gesetzen richten. Die Besatzungsbehörden werden keine Anordnungen wegen Einführung fremdsprachlichen Unterrichts erlassen (§ 30).

b) Zur Durchführung des Artikels 5 hat die Irko eine Anzahl Ordonnanzen erlassen. In ihrer Ord. 284 regelt sie die Frage der Prüfung der deutschen Gesetze, in der Ord. 286 die Anmeldung, Ablehnung und Absetzung der deutschen Beamten, in Ord. 285 die Ausweisung aus dem besetzten Gebiet. Eine große Anzahl weiterer Ordonnanzen befaßt sich mit polizeilichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Das Nähere ist aus der systematischen Zusammenstellung am Eingang des Buches zu entnehmen (S. 15).

c) Außer den Ordonnanzen sind noch folgende Beschlüsse der Irko. zu erwähnen:

Die vom Militärbefehlshaber während des Waffenstillstandes über Einführung französischen Sprachunterrichts in Volksschulen oder Gymnasien erlassenen Befehle sind mit Eintritt des Friedenszustandes hinfällig geworden. Gegenwärtig ist kein Beschluß oder Befehl im besetzten Gebiet in Kraft, durch den französischer Sprachunterricht in deutschen Schulen eingeführt oder aufrechterhalten wird (Mitteilung der Irko. vom 20. Mai 1920 Nr. 846, abgedruckt im ABRK. S. 51).

Bei Einrichtung von französischen Sprachkursen außerhalb der Schule darf keinerlei Zwang ausgeübt werden. Insbesondere braucht die Gemeinde hierfür weder Räume noch Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Die deutschen Beamten sind nicht verpflichtet, sich an der Werbetätigkeit der Kreisdelegierten für diese Kurse zu beteiligen. (Bestätigt durch Schreiben der Irko. vom 3. August 1920, Nr. 1454.)

Article 6.

Le droit de réquisition en nature et en services, tel qu'il est réglementé par la Convention de la Haye de 1907, sera exercé par les Armées Alliées et Associées d'occupation.

Les charges causées par les réquisitions effectuées dans la zone de chaque Armée Alliée ou Associée, et l'estimation des dommages causés par les Troupes d'Occupation, seront déterminées par des Commissions locales composées, par égale représentation, à la fois de civils Allemands nommés par les autorités civiles Allemandes et d'Officiers Alliés ou Associés, et présidées par une personne nommée par la Haute Commission.

Le Gouvernement Allemand continuera à supporter les frais d'entretien des armées d'occupation aux conditions fixées par le Traité. Le Gouvernement Allemand supportera également les dépenses résultant du fonctionnement de la Commission et de son logement. Des locaux convenables pour le logement de la Haute Commission seront choisis après avoir consulté le Gouvernement Allemand [1]).

Article 7.

Les Troupes Alliées et Associées continueront à occuper sans obstacle les locaux qu'elles occupent à présent en se conformant aux stipulations de l'article 8 b) ci-après.

Artikel 6.

Das Recht der Beitreibung von Natural- und der Beanspruchung von Dienstleistungen, so wie es im Haager Abkommen vom Jahre 1907 geregelt ist, wird von den alliierten und assoziierten Besetzungsarmeen ausgeübt.

Die Festsetzung der Lasten, die durch die in der Zone jeder alliierten oder assoziierten Besetzungsarmee vorgenommenen Beitreibungen verursacht werden, sowie die Abschätzung der von den Besetzungstruppen verursachten Schäden erfolgt durch Ortsausschüsse, die in gleichmäßiger Vertretung teils aus deutschen, von den deutschen Zivilbehörden ernannten Zivilpersonen, teils aus alliierten oder ernannten Zivilpersonen, teils aus alliierten oder assoziierten Offizieren bestehen, und deren Vorsitz von einer von dem Hohen Ausschuß ernannten Persönlichkeit geführt wird.

Die deutsche Regierung hat weiterhin die Unterhaltskosten der Besetzungsarmeen unter den im Vertrag festgesetzten Bedingungen zu tragen. Die deutsche Regierung trägt gleichfalls die Kosten der amtlichen Tätigkeit und der Unterbringung des Ausschusses. Für die Unterbringung des Hohen Ausschusses werden nach Benehmen mit der deutschen Regierung angemessene Räumlichkeiten bestimmt [1]).

Artikel 7.

Die alliierten und assoziierten Truppen halten weiterhin unbehindert die Räumlichkeiten besetzt, die sie gegenwärtig innehaben, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 8 b.

Während des Waffenstillstandes hatten französische Militärbefehlshaber die Anordnung getroffen, daß die Gerichte des unbesetzten Gebiets für das besetzte Gebiet nicht zuständig seien. Die Grenze des besetzten Gebiets sollte zugleich die Grenze der Gerichtsbezirke bilden. Mit Schreiben vom 2. August 1920 Nr. 1315 hat die Irko. diese Anordnung rückgängig gemacht. Die Note lautet: »Die Irko. hat keineswegs die Absicht, Einwendung dagegen zu erheben, daß die deutschen Gerichte, deren Gerichtsbezirke zum Teil im besetzten und zum Teil im unbesetzten Gebiete liegen, dort die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit ausüben, soweit es sich um Prozesse handelt, die zwischen Deutschen vor diesen Gerichten schweben.« Im übrigen bringt die Irko. hierbei zum Ausdruck, daß eine alliierte Militärperson oder eine der in Ord. 2 Artikel 2 § V genannten Personen nicht gezwungen werden könne, vor einem deutschen Gericht im unbesetzten Gebiet zu erscheinen.

Die während des Waffenstillstandes angeordneten Beschränkungen für das Schulturnen sind hinfällig geworden (Schreiben der Irko. vom 12. Mai 1920 ABRK. S. 38). Den Schulen ist jedoch verboten, sich mit militärischer Ausbildung der Schüler zu befassen (Art. 177 des FV. und Ord. 295, Artikel 4).

Während des Waffenstillstandes hatten die Militärbehörden verlangt, daß für den zum besetzten Gebiet gehörigen Teil des Kreises Homburg v. d. H. eine besondere preußische Kreisverwaltung in Königstein eingerichtet werde. Trotz der deutschen Gegenvorstellungen hat die Irko. diese Anordnung durch Beschluß vom 8. Februar 1921, BO. S. 54 aufrechterhalten. Die Irko. hat ferner angeordnet, daß der Landrat in Montabaur in Angelegenheiten der Polizei auch für den besetzten Teil des Kreises Westerburg verantwortlich sei. (Beschluß vom 10. April 1924, BO. S. 250.)

[1]) Das Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907 enthält gewisse Schutzbestimmungen zugunsten der Bevölkerung gegenüber den Militärbefehlshabern. Die Bestimmungen sind im Eingang dieses Buches abgedruckt. Die wichtigste Bestimmung ist die, daß Requisitionen nur gegen Entschädigung oder gegen Requisitionsschein vorgenommen werden dürfen. In der unten mitgeteilten Versailler Note vom 14. Oktober 1924 haben die Alliierten zugesichert, daß die Requisitionen mit möglichster Schonung und »wenig häufig« vorgenommen werden sollen (§ 32).

Die Frage der Abschätzung der requirierten Leistungen ist in Ord. 59 der Irko. geregelt. Vgl. auch Artikel 249 des Friedensvertrags und den Artikel 8 RhA.

Solange Gegenstände unter Zwangsbewirtschaftung standen, war deren freihändiger Kauf nicht nur für Deutsche, sondern auch für die Armeen verboten. Bei den freigegebenen Waren können die Truppen sich ihren Bedarf durch freihändigen Ankauf decken. Die Irko. hat aber, um Preistreibereien zu verhüten, zugesagt, daß die wichtigeren Lebensmittel, z. B. Kartoffeln, in der Regel bei den deutschen Behörden angefordert und nur im Notfalle freihändig erworben oder requiriert werden sollen (Schreiben vom 1. Oktober 1920, Nr. 1870).

Article 8[1]).

a) Le Gouvernement Allemand s'engage à mettre à la disposition des Troupes Alliées et Associées et à maintenir en bon état tous les établissements militaires nécessaires aux dites troupes, ainsi que les ameublements, le chauffage et l'éclairage, en conformité avec les règlements concernant ces matières et actuellement en vigueur dans les différentes armées susvisées. Ces dispositions impliquent le logement pour les officiers et les hommes, les corps de garde, les bureaux, les administrations, les états-majors de régiment et quartiers généraux, les ateliers, les magasins, les hôpitaux, les blanchisseries, les écoles régimentaires, les manèges, les écuries, les terrains d'instruction, les champs de tir d'infanterie et d'artillerie, les terrains d'aviation, les pâturages, les magasins de ravitaillement et les terrains de manœuvres, ainsi que des immeubles pour les théâtres et cinémas et des terrains en quantité raisonnable pour le sport et la récréation des troupes.

b) Les soldats et sous-officiers seront casernés et ne seront pas logés chez l'habitant, sauf en cas d'exceptionnelle urgence.

Dans le cas où les établissements militaires actuels seraient trouvés insuffisants ou ne conviendraient pas, les Troupes Alliées et Associées pourront prendre possession de tout établissement public ou privé avec son personnel, s'il leur parait convenir dans ce but, ou, en cas d'insuffisance, exiger la construction de nouveaux casernements.

Les fonctionnaires civils, les officiers et leurs familles pourront être logés chez l'habitant, en suivant les règlements concernant les cantonnements, actuellement en vigueur dans chaque armée.

Article 9.

Les Troupes Alliées et Associées ou leur personnel ainsi que la Haute Commission et son personnel ne payeront aucun impôt ni taxe directs Allemands.

Les denrées de ravitaillement, les armes, l'habillement, l'équipement, les approvisionnements de toute nature destinés à être utilisés par les Armées Alliées et Associées ou adressés aux Autorités Militaires ou à la Haute Commission ainsi qu'aux

Artikel 8[1]).

a) Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Truppen alle für sie erforderlichen militärischen Gebäude zur Verfügung zu stellen und sie in gutem Zustande zu erhalten; desgleichen die erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Heizung und Beleuchtung, und zwar nach Maßgabe der darauf bezüglichen Bestimmungen, die gegenwärtig bei den verschiedenen oben bezeichneten Armeen in Kraft stehen. Unter diese Bestimmungen fallen die Unterkunft für die Offiziere und Mannschaften, die Wachträume, die Kanzleien, die Verwaltungen, die Regimentsstäbe und Hauptquartiere, die Werkstätten, Vorratsräume und Hospitäler, Wäschereien, Regimentsschulen, Reitbahnen, Stallungen, Exerzierplätze, Infanterie- und Artillerieschießplätze, Flugplätze, Weiden, Lebensmittellager und Manöverfelder sowie Grundstücke für die Theater und Lichtspielhäuser und Sport- und Erholungsplätze für die Truppen in genügender Zahl.

b) Die Mannschaften und Unteroffiziere werden, abgesehen von Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit, in Kasernen untergebracht und nicht bei der Zivilbevölkerung einquartiert.

Erweisen sich die bestehenden militärischen Anlagen als unzureichend oder ungeeignet, so dürfen die alliierten und assoziierten Truppen jedes öffentliche oder private Gebäude mit seinem Personal in Anspruch nehmen, wenn es ihnen für diesen Zweck geeignet erscheint, oder, falls dies nicht ausreicht, die Errichtung neuer Kasernen fordern.

Die Zivilbeamten, die Offiziere und ihre Familien dürfen bei der Zivilbevölkerung nach Maßgabe der bei jeder einzelnen Armee zur Zeit in Kraft befindlichen Einquartierungsbestimmungen untergebracht werden.

Artikel 9.

Die alliierten und assoziierten Truppen oder ihr Personal sowie der Hohe Ausschuß und sein Personal haben keinerlei deutsche direkte Steuern oder Abgaben zu zahlen.

Proviant, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch der alliierten oder assozierten Armeen bestimmt oder an die Militärbehörden oder den Hohen Ausschuß sowie an die Marketendereien und Offizierkasinos

[1]) Die Irko. macht einen Unterschied zwischen den »Requisitionen« nach Artikel 6 RhA., die von den alliierten Armeen selbst (in bar oder durch Aushändigung eines Requisitionsscheins) bezahlt werden müssen, und den sogenannten Prestationen des Artikels 8, die von der deutschen Regierung den alliierten Armeen »unentgeltlich« zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten deutschen Staatshaushalts und einer gefestigten Währung hat der Dawes-Plan bestimmt, daß in Zukunft (vom 1. September 1924 ab) auch die Leistungen auf Grund des Artikels 8 RhA. auf die deutschen Jahreszahlungen verrechnet werden sollen. Zur Durchführung der Artikel 6 und 8 des Rheinlandabkommens haben die Besatzungsorgane folgende Ordonnanzen erlassen:

Ord. 49 und 139 über die Einquartierung mit den als Anlage zu dieser Ordonnanz erscheinenden Quartierreglements der französischen, belgischen und britischen Besetzungsarmee;

Ord. 59 über die Requisitionen gemäß Artikel 8 RhA. und deren Abschätzung und

Ord. 69 über die Prestationen gemäß Artikel 8 RhA.

Die Anrechnung der Leistungen des Artikels 8 auf die deutschen Jahreszahlungen und deren Bewertung sind in einem besonderen Abkommen vom 5. Mai 1925 zwischen den beteiligten alliierten Regierungen und der deutschen Regierung geregelt, das nach dem neutralen Obmann der Verhandlungskommission als Patijn-Abkommen bezeichnet zu werden pflegt. (Vgl. Ord. 302.)

cantines et aux mess d'officiers, devront être reçus en franchise de port et droits d'entrée de toute espèce[1]).

Article 10.

Le personnel employé dans les voies de communication (chemins de fer à voie normale ou autres, tramways de toute sortes, fleuves et canaux, y compris le Rhin, routes et rivières) devra obéir aux ordres qui lui seront donnés par le Commandant en chef des Armées Alliées et Associées, ou en son nom, pour des buts militaires.

Tout le matériel et tout le personnel civil nécessaires à l'entretien et à l'exploitation de toutes les voies de communication doivent être maintenus au complet sur ces voies dans le Territoires Occupés.

Le transports des troupes ou d'isolés et d'officiers, munis d'un ordre de transport sur les chemins de fer, seront effectués gratuitement[2]).

Article 11.

Les Armées d'Occupation pourront continuer, dans des buts militaires, à se servir de toutes les installations télégraphiques et téléphoniques existantes.

Les Armées d'Occupation continueront également à exercer le droit d'installer des lignes militaires télégraphiques et téléphoniques, des stations de télégraphie sans fil et de tous autres moyens analogues de communication qui leur paraîtront nécessaires. Dans ce but, elles pourront, sous réserve de l'approbation de la Haute Commission, entrer dans n'importe quel lieu public ou privé et l'occuper.

Le personnel des télégraphes et téléphones publics continuera à obéir aux ordres donnés, pour des buts militaires, par le Commandant en Chef des Armées Alliées et Associées.

Les télégrammes et messages de ou pour les Autorités Alliées ou Associées ou la Haute Commission et d'un caractère officiel auront la priorité sur toutes les autres communications et seront expédiés gratuitement. Les Autorités Militaires Alliées et Associées auront le droit de contrôler l'ordre dans lequel les communications seront transmises.

gerichtet sind, genießen völlige Freiheit von Fracht und Einfuhrzoll[1]).

Artikel 10.

Das im Betrieb auf den Verkehrswegen (Eisenbahnen oder Kleinbahnen, Straßenbahnen jeder Art, Strömen und Kanälen — mit Einschluß des Rheins —, Straßen und Flüssen) angestellte Personal hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder in seinem Namen zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten.

Sämtliches Material und Zivilpersonal, das zur Unterhaltung und zur Ausnutzung aller Verkehrswege erforderlich ist, ist im Betrieb auf diesen Wegen in den besetzten Gebieten vollzählig zu erhalten.

Die Beförderung von Truppen oder einzelnen Soldaten und von Offizieren, die mit einem Eisenbahnbeförderungsschein versehen sind, hat unentgeltlich zu erfolgen[2]).

Artikel 11.

Die Besetzungsarmeen dürfen sich zu militärischen Zwecken weiterhin aller bestehenden Draht- und Fernsprechanlagen bedienen.

Die Besetzungsarmeen üben gleichfalls weiterhin das Recht der Anlage militärischer Draht- und Fernsprechlinien, Funkspruchstationen und aller ähnlichen Verkehrsmittel aus, die ihnen erforderlich scheinen. Zu diesem Zwecke dürfen sie, vorbehaltlich der Zustimmung des Hohen Ausschusses, jeden beliebigen öffentlichen oder privaten Ort betreten und in Anspruch nehmen.

Das Personal des öffentlichen Draht- und Fernsprechdienstes hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen zu militärischen Zwecken erteilt werden, weiterhin Folge zu leisten.

Amtliche Drahtnachrichten und Meldungen von den oder für die alliierten oder assoziierten Behörden oder von dem oder für den Hohen Ausschuß gehen allen anderen Mitteilungen vor und werden unentgeltlich befördert. Die alliierten oder assoziierten Militärbehörden sind berechtigt, die Reihenfolge der Übermittlung solcher Mitteilungen nachzuprüfen.

---

[1]) Zur Durchführung des Artikels 9 hat die Irko. folgende Ordonnanzen erlassen:

Ord. 118 über die Steuervorrechte der Militärpersonen und

Ord. 72 über die Zollvorrechte der Militärpersonen.

[2]) In der unten mitgeteilten Versailler Note vom 14. Oktober 1919 befassen sich die Alliierten eingehender mit der Eisenbahnfrage.

Zur Durchführung des Artikels 10 hat die Rheinlandkommission folgende Ordonnanzen erlassen:

Ord. 282, betr. Überwachung der deutschen Eisenbahnen,

Ord. 17, betr. Überwachung der deutschen Schiffahrt,

Ord. 33 über den Straßenbau.

Die Militärbefehlshaber können auf Grund des Artikels 10 des Rheinlandabkommens die Anbringung von Ortstafeln und Wegweisern für das alliierte Militär in den Straßen des besetzten Gebiets verlangen (Schr. der Irko. vom 1. Oktober 1921, ABRK. S. 152).

Nach Ansicht der Irko. muß der Absatz 5 des Artikels 10 des Rheinlandabkommens auch auf Flußfähren ausgedehnt werden. Infolgedessen sind die militärischen Kraftwagen und Pferdefuhrwerke und die Militärpersonen, die sich auf einer Dienstfahrt befinden und mit einem entsprechenden besonderen Ausweis versehen sind, von der Zahlung des Fährgeldes befreit. Wenn die Fähre sich in privatem Besitz befindet, muß für jede auf diese Weise gemachte Leistung eine Empfangsbescheinigung ausgestellt werden (Beschluß vom 15. Juli 1921 BO. S. 238).

Aucune installation de télégraphie sans fil ne pourra être établie par les autorités ou les habitants des Territoires Occupés sans une autorisation préalable des Autorités Militaires Alliés et Associées [1] [2].

Ohne vorherige Zustimmung der alliierten oder assoziierten Militärbehörden dürfen keine Funkspruchstationen von den Behörden oder Einwohnern der besetzten Gebiete errichtet werden [1] [2].

Article 12.

Le personnel du Service des Postes obéira à tous ordres donnés par le Commandant en chef des Armées Alliées et Associées ou son représentant, dans de buts militaires. Le Service postal public continuera sous la direction des Autorités Allemandes, étant entendu qu'aucune atteinte ne sera apportée aux services postaux militaires organisés par les Armées d'Occupation, qui auront le droit de se servir, pour les besoins militaires, de toutes les routes postales existantes.

Lesdites Armées auront le droit de faire circuler des wagons-poste avec tout le personnel nécessaire sur toutes les lignes postales existantes.

Le Gouvernement Allemand transportera, gratuitement et sans les examiner, les lettres et les colis qui pourraient être remis à ses bureaux de poste par ou pour les Armées d'Occupation ou la

Artikel 12.

Die Postbeamten haben allen Befehlen, die ihnen von dem Höchstkommandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder seinem Vertreter zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten. Der öffentliche Postdienst arbeitet unter Leitung der deutschen Behörden weiter, ohne daß jedoch dadurch der militärische Postdienst beeinträchtigt werden soll, der von den Besetzungsarmeen eingerichtet worden ist; diese haben das Recht, für die militärischen Bedürfnisse alle bestehenden Postverbindungen in Anspruch zu nehmen.

Die genannten Armeen sind berechtigt, auf sämtlichen bestehenden Postlinien Postwagen mit allem erforderlichen Personal fahren zu lassen.

Die deutsche Regierung hat unentgeltlich und ohne Prüfung diese bei ihren Postämtern von den Besetzungstruppen oder dem Hohen Ausschuß oder für die Besetzungstruppen oder dem Hohen

---

[1]) Zur Durchführung des Artikels 11 hat die Rheinlandkommission die Ord. 15, betr. Überwachung des Telegraphen- und Fernsprechverkehrs, erlassen.

[2]) Gebührenfreiheit.

Mit Entscheidung vom 20. November 1920 Nr. 2014 hat die Irko folgende Leitsätze über die Portofreiheit aufgestellt:

»Die Rheinlandkommission, die Besatzungstruppen und -behörden sowie deren Dienststellen genießen auf Grund des Artikels 249 des Friedensvertrages und des Artikels 11 und 12 des Rheinlandabkommens die nachstehend aufgeführten Gebührenfreiheiten:

Gebührenfreiheit steht zu der Rheinlandkommission, den Besatzungstruppen und deren Dienststellen für schriftliche Mitteilungen jeder Art, die unter Umschlag, offen, verschlossen oder unter Band bei den deutschen Postanstalten von oder für die Besatzungstruppen oder die Rheinlandkommission eingeliefert werden, ebenso für Einschreibbriefe, Wertbriefe, Pakete bis zum Meistgewicht von 20 kg und für amtliche Drahtnachrichten und Meldungen von oder für die alliierten und assoziierten Besatzungsbehörden und die Rheinlandkommission. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich aber nicht auf Zeitungen, die im Postweg bezogen werden, auf den Postanweisungs- und Postscheckdienst.

Der amtliche Charakter und die Herkunft der gebührenfreien Postsendungen und Telegramme muß durch den Abdruck eines Dienstsiegels und durch einen sichtbaren Vermerk, wie Service Militaire, Franchise Militaire, His Majesty Service usw. dargetan sein.

Für Sendungen, die diese Angaben nicht tragen, sind Gebühren zu erheben.

Gebührenfrei und ohne Prüfung des Inhalts müssen ferner befördert werden alle Postsäcke und Pakete, die bei den deutschen Postanstalten für die Postanstalten der Besatzungstruppen zur Beförderung eingeliefert werden.

Gebührenpflichtig sind: Privatsendungen des Personals der Rheinlandkommission, der Besatzungstruppen und ihrer Familien, sobald diese Sendungen bei der deutschen Post eingeliefert werden, ebenso derartige Privattelegramme und Privatgespräche.«

Auch einige Zeitungen hatten Anspruch auf Gebührenfreiheit für ihre Telephongespräche erhoben. Die Irko hat gemäß Schreiben vom 8. Oktober 1920 Nr. 1909 folgendes entschieden: »Die Telephongespräche der Betriebsstellen des ‚Echo du Rhin', ‚Rhin Illustré' und der amtlichen Druckerei der Irko sind folgenden Regeln unterworfen: Auf dem militärischen Netz erfolgen die Mitteilungen frei und kostenlos. Auf dem Zivilnetz erfolgen die Mitteilungen nicht kostenlos, jedoch mit Rücksicht auf das Interesse, welches die Besatzungstruppen an einer schnellen Benachrichtigung dieser Unternehmungen haben, wird ihren Verbindungen der Vorrang zugesichert nach dem Rang, den die Armee und die Irko für ihre amtlichen Mitteilungen in Anspruch nehmen.

»Was die Agentur Havas angeht, ein rein privates Unternehmen, so wird ihr keinerlei Gebührenfreiheit bewilligt. Die Kommission lenkt jedoch die Aufmerksamkeit auf das Interesse, das mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Agentur als Nachrichtenquelle darin besteht, daß Anweisungen getroffen werden, um für diese Mitteilungen die größtmögliche Schnelligkeit zu sichern.«

Im besetzten Gebiet befinden sich eine ganze Anzahl von belgischen und französischen Dienststellen, welche sich mit Aufgaben befassen, die nicht mit der Besetzung zusammenhängen, z. B. Dienststellen für die Entgegennahme der deutschen Reparationskohlen. Inwieweit diese Stellen Portofreiheit oder Gebührenfreiheit im Fernsprech- oder Telegraphenverkehr beanspruchen können, richtet sich nicht nach Artikel 11 des Rheinlandabkommens, sondern nach den Bestimmungen des FV. (Schrb. der Irko vom 23. September 1922 Nr. 7366).

Die Konsularagenturen und sections économiques müssen auf Verlangen der Militärbehörden mit dem militärischen Netz verbunden werden. Sie haben Anspruch auf Gebührenfreiheit und Vorrang für ihre Gespräche mit den Besatzungsbehörden. Für ihre Privatgespräche müssen sie sich einen bezahlten Anschluß an das allgemeine Netz beschaffen (Schrb. des französischen Oberkommissars vom 23. Februar 1922 Nr. 502, E C/52).

Haute Commission et sera responsable de la valeur de toute lettre ou colis perdu ou volé par la poste.

Ausschuß eingelieferten Briefe und Pakete zu befördern und haftet für den Wert aller von der Post verlorenen oder gestohlenen Briefe oder Pakete.

Article 13.

La Haute Commission aura le pouvoir, toutes les fois qu'elle le jugera nécessaire, de déclarer l'état de siège dans une partie quelconque ou dans la totalité du Territoire. Par suite de cette déclaration, les Autorités Militaires auront les pouvoirs prévus par la loi allemande d'Empire du 30 mai 1892.

En cas d'urgence, lorsque l'ordre public est troublé ou menacé dans un district, les Autorités Militaires locales pourront prendre toutes mesures temporaires nécessaires pour rétablir l'ordre. Dans ce cas, les Autorités Militaires rendront compte de ces faits à la Haute Commission [1]).

Artikel 13.

Der Hohe Ausschuß ist befugt, so oft er es für nötig hält, den Belagerungszustand über das ganze Gebiet oder einen Teil davon zu verhängen. Auf Grund einer solchen Erklärung des Belagerungszustandes erhalten die Militärbehörden die im deutschen Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 vorgesehenen Befugnisse.

In dringenden Fällen, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, dürfen die örtlichen Militärbehörden sämtliche zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen einstweiligen Maßnahmen treffen. In solchen Fällen haben die Militärbehörden dem Hohen Ausschuß Bericht zu erstatten [1]).

Fait à Versailles, le vingt-huit juin mil neuf cent dix-neuf.

Geschehen zu Versailles am achtundzwanzigsten Juni eintausendneunhundertundneunzehn.

gez. Woodrow Wilson.
Robert Lansing.
Henry White.
E. M. House.
Tasker H. Bliss.

D. Lloyd George.
A. Bonar Law.
Milner.
Arthur James Balfour.
George N. Barnes.

gez. Chas. J. Doherty.
Arthur L. Sifton.
W. M. Hughes.
Joseph Cook.
Louis Botha.
J. C. Smuts.
W. F. Massey.
Ed. S. Montagu.
Ganga Singh Maharaja de Bikaner.

gez. G. Clémenceau.
S. Pichon.
L. L. Klotz.
André Tardieu.
Jules Cambon.

Hymans.
J. van den Heuvel.
Emile Vandervelde.

Hermann Müller.
Dr. Bell.

[1]) Nach dem Reichsgesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 (RGBl. S. 667) geht im Falle der Erklärung des Belagerungszustandes die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über. In dem Gesetz heißt es dann weiter:

»Die Übernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des Obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteils. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Die Verwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.«

Zur Durchführung des Abs. 2 des vorstehenden Artikels hat die Irko ihre Anw 9 über die Befugnisse der Militärbehörden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen.

In einem Einzelfalle hat die Irko den belgischen Oberbefehlshaber ermächtigt, die Polizei der Stadt Aachen seinem Befehl zu unterstellen. (Beschluß vom 9. März 1923, abgedruckt in dem Heft »Politische Ordonnanzen« S. 99.)

Während des Separatistenputsches im Herbst 1923 haben die örtlichen Militärbefehlshaber unter Berufung auf Artikel 13 Abs. 2 an manchen Orten eigenmächtig den Befehl über die deutsche Polizei übernommen. Nach deutscher Auffassung steht eine so weitgehende Auslegung des Artikels 13 mit der in Artikel 5 des RhA. zugesicherten Freiheit der deutschen Verwaltung im Widerspruch.